

Infektionsschutzkonzept
für das Evang. Gemeindehaus
Ottmarheimerstr.30
74394 Hessigheim

09.06.2021

Betrifft die Gemeindegemeinschaft **mit Kindern und Jugendlichen (außer KiKi und JuKi)**

**Grundsätzlich gilt ein Sicherheitsabstand vom anderen Sitznachbar von
1,5 Meter (Hygiene- und Abstandsverordnungen sind einzuhalten)
(Abstand-Hygiene-Atemschutz-Prinzip)
und das Tragen von medizinische Masken ab dem 7. Lebensjahr**

**Grundlage: Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des
Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie
Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie
Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA)**

Vom 15. Mai 2021

1. Wer in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Personen mit Covid-19 hatte, selbst erkrankt war, Symptome einer Erkrankung hat oder unter behördlich angeordneter Quarantäne steht, darf an den Veranstaltungen/Gruppenstunden nicht teilnehmen.
2. Teilnehmende Kinder und Jugendliche an den Gruppenstunden müssen zur ersten Gruppenstunde eine von den Eltern unterschriebene Erklärung mitbringen, in der die Regelungen der Evang. Kirchengemeinde anerkannt werden. **Ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.**
3. Der verantwortliche Nutzer/Mitarbeiter des GH muss die Personenliste ausnahmslos ausfüllen. Sonst sind mögliche Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar.
4. Die Anzahl der Teilnehmer inklusiv der Mitarbeiter ist abhängig von der 7-Tage-Inzidenz des Landkreis Ludwigsburg. (Siehe „Übersicht Verordnung Kinder- und Jugendarbeit“ auf Seite 3)
5. Zurzeit können wir die Angebote für Kinder und Jugendliche ohne Testnachweis für die Teilnehmer anbieten.
6. Die Mitarbeiter sollten einmal wöchentlich einen Corona-Schnelltest machen.
7. Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, ist das Angebot nur im Rahmen der Regelungen für Ansammlungen möglich. Bei der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter 50: Höchstens zehn Personen aus drei Haushalten zulässig.
8. Die Öffnungsstufen sind auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg, <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/> einzusehen
9. Die Abstandsregel von 1,5 Metern gilt in Innenräumen und im Freien, insbesondere auch zwischen verschiedenen festen Gruppen.
10. Die Gruppengröße sollte im Freien nicht größer als 30 Personen (inklusive der Mitarbeiter) sein. In Innenräumen orientiert sich die max. Gruppengröße an der Raumgröße. Es ist im Gemeindehaus definiert, wie viele Einzelpersonen sich pro Raum, bei einem Mindestabstand von 1,5 Meter, befinden dürfen.

Damit gilt folgende maximale Personenzahl für folgende Räume:

Raum	1,5m Abstand	2m Abstand
Clubraum 35 qm	7 Personen	5 Personen
großer Saal 152 qm	34 Personen	22 Personen

<u>Raum</u>	<u>1,5m Abstand</u>	<u>2m Abstand</u>
Gr. Saal + Clubraum: 187 qm	42 Personen	27 Personen
großer Jugendraum: 55 qm	12 Personen	8 Personen
kleiner Jugendraum: 29 qm	6 Personen	4 Personen
Keller: 142 qm	32 Personen	21 Personen
Bistro 103,5 qm	23 Personen	15 Personen
Wohnzimmer 18,5 qm	4 Personen	2 Personen

11. Das Tragen einer medizinischer Maske ist Pflicht, sowohl in Innenräumen, wie auch im Freien. Außer: der Mindestabstand kann sicher eingehalten werden, also im Außenbereich mit viel Platz oder bei Angeboten, bei denen die Teilnehmer fest zugewiesene Plätze haben, die sie nicht verlassen, ebenso beim Trinken und Essen.
12. Gemeinsames **Singen** sollte in den Außenbereich verlagert werden, mit **Abständen von 2 Metern**.
13. Raumbellegung und Termine müssen unbedingt mit dem Pfarramt abgesprochen werden.
14. Im Kopierraum des GH wird ein Meterstab deponiert sein.
15. Bitte vor, während und nach der Veranstaltung den Raum lüften.
16. Alle Mitarbeiter und Besucher sind angehalten bei Betreten des Gemeindehauses ihre Hände zu desinfizieren, alternativ die Hände mit Seife gründlich zu waschen.
17. Eintragung **aller** beteiligten Personen in eine ausliegende Liste mit Namen, Anschrift und Telefonnummer. Nach der Veranstaltung bitte die ausgefüllte Liste in den Briefkasten des Pfarramtes, Kirchgasse 5, einwerfen.
18. Den Zugang und Ausgang ist so zu organisieren, dass der Sicherheitsabstand immer gewährleistet ist.
19. Desinfektionsmittel befindet sich im Kopierraum.
20. Die Räume/Böden werden grundsätzlich gereinigt/desinfiziert von unserer Raumpflegerin Fr. Müller.
21. Im Kopierraum stehen Reinigungsmittel bereit (Einzelwischtücher). Damit sind nach der Veranstaltung die Kontaktflächen zu reinigen/desinfizieren z.B. Türklinken, Lichtschalter, Tischflächen.
22. Die Einhaltung dieser Bestimmung liegt in der Verantwortung jedes Nutzers des Gemeindehauses. (Den Anweisungen des Infektionsschutzbeauftragten der Ev. Kirchengemeinde Hessigheim (Gabi Eisele) ist Folge zu leisten.)

Evang Kirchengemeinde Hessigheim

Pfarrer Dominik Löw

Gabi Eisele ,2. Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	< 35 Landkreisübergreifend ³	36 – 50 Landkreisübergreifend ³	51-99 Landkreisübergreifend ³	100-164 Bundes-Nothremse	≥ 165 Bundes-Nothremse	Immer notwendig
Kinder- und Jugendarbeit	Innenraum: 36 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 12 Personen 36 Personen ²	12 Personen ²	6 Personen ²	Corona-Verordnung des Landes Abstandempfehlung nach §2 Mund-/Nasen-Bedeckung nach §3 Hygieneanforderungen nach §4 Hygienekonzept nach §6 Datenerhebung nach §7 Zutritts/Teilnahmeverbot nach §8 Arbeitsschutzanforderungen nach §9
	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen ²	18 Personen ²	6 Personen ²	
Jugendsozialarbeit	Innenraum: 36 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 36 Personen ²	18 Personen ²	12 Personen	
	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen ²			

Für alle Angebote gilt:

			
Mund-Nasen-Bedeckung	Hygiene	Datenerhebung	Übernachtungsverbot

¹ <https://corona.rki.de/>

² Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Angebote für getestete Personen zulässig sind, ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 oder im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b (Elternbescheinigung) CoronaVO vorzulegen, wobei der Nachweis per Antigentest nicht länger als maximal 48 Stunden und der Nachweis per PCR-Test nicht länger als maximal 72 Stunden vor Beginn des Angebots zurückliegen darf; bei **mehrtägigen Angeboten** muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend.

³ Bei Angeboten mit getesteten Personen können diese auch explizit aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen stammen. Ein Verbot besteht jedoch auch bei Inzidenzen von über 100 nicht.

Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandsempfehlungen nach §2 ermöglichen.

Bis 6. Juni 2021 sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit keine Übernachtungen möglich!